

TSV 1888 Stockheim e.V.

Postfach 1129, 63695 Glauburg

SATZUNG und ORDNINGEN

Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen IBAN: DE30518500790180000879 BIC: HELADEF1FRI

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.

Der am 23.12.1945 in Stockheim gegründete SKV führt nach Übernahme der Tradition des TV 1888 Stockheim sowie der Freien Sportgemeinde 1920 ab 01.09.1949 den Namen Turn- und Sportverein 1888 Stockheim e. V. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Büdingen eingetragen.

2.

Der TSV 18888 Stockheim mit Sitz in 63695 Glauburg-Stockheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sparten Turnen, Fußball und Tischtennis.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3.
Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit.
4.
Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen zur Anerkennung der bestehenden Satzung.
5.
Jedes Mitglied hat sich für die Belange des Vereins einzusetzen und den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
6.
Kinder und Jugendliche, die im Familienbeitrag ihrer Eltern enthalten sind, scheiden nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus dem Familienbeitrag aus. Sie müssen ab diesem Zeitpunkt den gültigen Beitrag „Erwachsene“ bezahlen. Über die Änderung werden Sie vom Vorstand schriftlich benachrichtigt.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2.
Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig. Der Beitrag ist bis zum Ende dieses Jahres zu zahlen. Vorausgezahlte Beträge verfallen an den Verein.
3.
Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4.
Über den Antrag auf Ausschluss oder sonstige Bestrafung, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zum Ausschluss oder einer sonstigen Bestrafung eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
5.
Bei Maßregelungen, Bestrafungen oder Ausschluss, die vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden, ist als Bestrafungsinstanz der Ältestenrat zuständig.

§ 4

Maßregelungen

1.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungsausschüsse verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- d) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens aller vereinseigenen Anlagen.

2.

Bestrafungen von Spielern (Verwarnungen und Sperren) können auch von den Abteilungen ausgesprochen werden. Berufungsinstanz ist der Vorstand unter Ausschluss der Abteilungsausschüsse aller Sparten. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1.

Stimmrecht haben alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendausschusses, der Abteilungsleiter und deren Beisitzer sind die Aktiven der jeweiligen Sparte ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

2.

Bei Jahreshauptversammlungen ist ein Mitglied nur dann stimmberechtigt, wenn es mindestens 2 Monate vorher in den Verein eingetreten ist. Später eingetretene Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind somit auch nicht wählbar. Maßgebend ist hierbei die schriftliche Anmeldung, die im Protokollbuch vom Vorstand genehmigt sein muss. Ferner dürfen neu eingetretene Mitglieder keine Beitragsrückstände haben.

3.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

4.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

6.

Wählbar ist auch ein abwesendes Vereinsmitglied, wenn es in einer schriftlichen Erklärung der Jahreshauptversammlung mitteilt, dass es zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit ist.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr – in der Regel im Juni – statt.
3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4.
Alle Mitglieder werden in Zukunft durch den Kreis-Anzeiger, Blickpunkt Glauburg und öffentliche Aushänge im Vereinskasten an der Turnhalle Stockheim zur Jahreshauptversammlung eingeladen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung im Kreis-Anzeiger, Blickpunkt Glauburg und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Im Vereinskasten an der Turnhalle Stockheim soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Tätigkeitsberichte der Abteilungen und Ausschüsse
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8.
Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand

- c) vom Ältestenrat
- d) von den Ausschüssen
- e) von den Abteilungen

9.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

11.

Wahlen erfolgen entweder durch Handhebung oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 9

Vorstand

1.

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus den Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.
- b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, den Jugendleitern sowie den Beisitzern.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

3.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Er trifft monatlich mindestens einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Abteilungen und Ausschüsse
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahmen, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

5.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

7.

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 10

Ältestenrat

1.
Dem Ältestenrat gehören alle mit einem Ehrentitel des Vereins ausgezeichneten Mitglieder an.
2.
Zusätzlich wählt die Jahreshauptversammlung weitere 3 Mitglieder in den Ältestenrat.
3.
Ältestenratsmitglieder dürfen keine Vorstandsfunktion innerhalb des Vereins ausüben.
4.
Die zu wählenden Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5.
Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes erfolgt Ersatzwahl in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung.

§ 11

Abteilungen

1.
Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2.
Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und die Beisitzer, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3.
Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Beiträge bzw. Eintritt zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sondereinnahmen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Rechner und den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11 a

Die von der Hauptversammlung am 08.07.1994 beschlossene Jugendordnung wird Gegenstand der Vereinssatzung.

§ 12

Ausschüsse

1.
Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschuss- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Jugendleiter, die Beisitzer sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Versicherungen und Rechtsstreitigkeiten

1.

Soweit sich Gefahren und Verluste aus dem Vereinsbetrieb ergeben, haftet die vom Verein abgeschlossene Versicherung nach ihren Bestimmungen.

2.

Bezüglich aller Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins und diesem, soweit sie nicht geldlicher Natur sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 16

Kassenprüfer

Die Kassen des Vereins sowie eventuell Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer mindestens zwei Mal geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechners.

§ 17

Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit ¾ Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glauburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübung zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erfasst, gespeichert und verarbeitet.

2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3) Als Mitglied des Landessportbund Hessen, Hessischen Fußball Verband, Hessischen Tischtennisverband und Hessischen Turnverband ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen, Torschützen, Platzverweise)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

Weiterhin dürfen zur freiwilligen finanziellen Leistung Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden.

4) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

5) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten, sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Glauburg, den 13.06.1980

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1.
Der Sportverein TSV 1888 Stockheim e. V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2.
Alle Versammlungen sind nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
3.
Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den Artikeln 8 bis 14 der Satzung. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Bei allen Versammlungen, außer der Jahreshauptversammlung, kann die Einladungsfrist auf 1 Woche herabgesetzt werden.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Vereinsversammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung § 8 , Ziff. 6 und § 9, Ziff. 3 sowie § 17, Ziff. 1, 2, 3.

§ 4

Versammlungsleitung

1.
Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2.
Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für die Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

1.

Zu jedem Punkt der Tagesordnung sind Wortmeldungen zulässig.

2.

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

3.

Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

1.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2.

Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8, Ziff. 7 und 9 der Satzung.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 8, Ziff. 9 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Wortmeldungen abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 10

Abstimmungen

1.
Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2.
Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3.
Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4.
Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5.
Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag von der Hälfte der Stimmberechtigten unterstützt wird.
6.
Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
7.
Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8.
Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9.
Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 11

Wahlen

1.
Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2.
Für Wahlen gilt § 8, Ziff. 11 der Satzung.
3.
Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4.
Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

5.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

6.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

7.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Versammlungsprotokolle

1.

Über alle Versammlungen sind laut § 13 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind.

2.

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.1980 in Kraft.

Finanzordnung

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch den gewählten Kassenprüfer erstattet der Rechner dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Jahreshauptversammlung.

§ 4

Rechner

Der Rechner verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Rechner nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der Rechner überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und sonstigen Geldgeschäften ergebende selbstständige Kassenführung der Abteilungen.

§ 5

Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB.

Der Rechner und die Vorsitzenden (geändert vgl. § 9, Abs. 1. a) der Satzung) sind im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von € 250 (ehedem DM 500) allein zeichnungsberechtigt.

§ 6

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bank werden grundsätzlich vom Rechner und den Vorsitzenden (geändert vgl. § 9, Abs. 1. a) der Satzung) geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit einer der Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

§ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) den Vorsitzenden (geä. s. o.) bis zu einer Summe von € 50 (ehedem DM 100)
- b) dem Rechner bis zu eine Summe von € 50 (ehedem DM 100)
- c) den Vorsitzenden (geä. s. o.) und dem Rechner gemeinsam bis zu einer Summe von € 250 (ehedem DM 500)

Der Vorstand ist in solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten. Der Rechner ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf, etc.), soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

§ 8

Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Gesamtvorstandes zu erstatten.

§ 9

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13.06.1980 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ehrungsordnung

1.

Der Sportverein TSV 1888 Stockheim e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport verleihen:

- a) Vereinsurkunde
Die Vereinsurkunde kann für verdienstvolle Vereinstätigkeit verliehen werden.
- b) Vereinsnadel in Bronze
Die Vereinsnadel in Bronze kann verliehen werden für verdienstvolle Vereinstätigkeit. Die Mitgliedschaft soll 15 Jahre betragen.
- c) Verdienstnadel
- d) Vereinsnadel in Silber
Die Vereinsnadel in Silber kann verliehen werden bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein.
- e) Vereinsnadel in Gold
Die Vereinsnadel in Gold kann verliehen werden für 50-jährige Vereinsangehörigkeit oder für außerordentliche Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen.
- f) Die Ehrenmitgliedschaft
Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die das 65. Lebensjahr (Frauen und Männer) überschritten haben. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt und sind beitragsfrei.
- g) Das Amt des Ehrenvorsitzenden
Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

2.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

3.

Bei der Verleihung einer Vereinsurkunde oder Vereinsnadel bedarf es des Beschlusses des Gesamtvorstandes.

4.

Die Verleihung einer Auszeichnung oder Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden sollte im Rahmen eines Vereinsjubiläums oder einer Jahreshauptversammlung sowie sonstiger Feierlichkeiten vorgenommen werden.

Die vorstehende Ordnung über die Verleihung von Ehrungen wurde von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Glauburg, den 13.06.1980